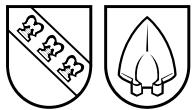


FUNKTIONSBeschreibung SOZIALBEHÖRDE

ANZAHL MITGLIEDER	6 (exklusive Präsidium)
PRÄSIDIUM	Stadtrat Ressort Gesellschaft
SEKRETARIAT	Leiterin Sozialhilfe
BEFRISTUNG	Selbständige, durch das Volk gewählte Behörde / gewählt für eine Amtsdauer
AUFGABENBEREICHE	<p>Die Sozialbehörde stellt die wirtschaftliche Sozialhilfe und die persönliche Hilfe sicher.</p> <p>Sie ist zudem zuständig für Ausrichtung der Alimentenhilfe.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none">– beschliesst dazu im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und der SKOS-Richtlinien über die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe– legt die SKOS-Richtlinien ergänzenden Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Sozialhilfe fest (z.B. betr. Wohnungsmieten)– unterstützt die Verwaltung nach Bedarf bei Anhörungen von KlientInnen und überwacht generell die Arbeit der Sozialhilfe der Abteilung Gesellschaft– kontrolliert und überwacht die Ausrichtung der Alimentenhilfe– Ferner sorgt die Behörde für geeignete Integrationsangebote für SozialhilfebezugserInnen
GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR AUFGABENBEREICH	<ul style="list-style-type: none">– Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich– Verordnung zum Sozialhilfegesetz– Asylfürsorgeverordnung– SKOS-Richtlinien– Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich– Verordnung über die Alimentenhilfe
KOMPETENZEN	<p>Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung</p> <p>Selbständiges Antragsrecht an Stadtrat und Grossen Gemeinderat</p>
ZEITAUFWAND PRO JAHR IN STUNDEN	10 bis 15 Arbeitsstunden pro Monat; vor allem für Aktenstudium und monatliche Sitzungen
ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER	Verständnis für soziale Notlagen; Interesse und Erfahrung im Umgang mit finanziellen und juristischen Fragestellungen



ENTSCHÄDIGUNG PRO JAHR

Art. 17 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden:
Pauschalentschädigung Fr. 4'200.- pro Jahr.

Für den Stadtrat Ressort Gesellschaft ist die Entschädigung in
der stadträtlichen Grundentschädigung enthalten.

Stand:

1. Juli 2018 bzw. gemäss SR-Beschluss Nr. 29 vom 20.02.2014